

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Burg-St. Michaelisdonn

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) in der Silvesternacht

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht hat Tradition. Dennoch müssen die bestehenden Vorschriften beachtet werden. Die Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Dieses bedeutet, dass nur am 31. Dezember und am 01. Januar ein Abbrennen zulässig ist. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen derartige Feuerwerkskörper auch an diesen Tagen nicht verwenden. Darüber hinaus ist das Abbrennen der Feuerwerkskörper in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Von einem ausreichenden Abstand kann ausgegangen werden, wenn bei den Raketen der Kategorie 2 ein Abstand von mindestens 200 m und bei den anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf das bestehende Verbot von so genannten Himmelslaternen hinweisen.

Im Hinblick auf das Abbrennen der Feuerwerkskörper in der Silvesternacht möchte ich noch einmal an die Eltern der Kinder und Jugendlichen appellieren, doch die Sprengstoffbestimmungen unbedingt zu beachten. Zu besonderer Vorsicht im Umgang mit diesen Gegenständen sei an dieser Stelle aufgerufen.

Burg (Dithm.), 27. Dezember 2024

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher
Hans-Henning Beeck